

a) die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 3,
 b) das Verhalten bei Störungen während des Transports und des transportbedingten Lagerns von Giftsendungen belehrt werden. Die Teilnahme an den Belehrungen ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Für das Belehren ist der Leiter des Betriebes, der Dienststelle bzw. der Einrichtung verantwortlich. Der Leiter kann mit dem Belehren verantwortliche Mitarbeiter beauftragen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Siebente Durchführungsbestimmung vom 15. September 1964 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBl. II Nr. 97 S. 809),
 b) § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Giftgesetz (GBl. Nr. 141 S. 1108).

Berlin, den 1. Juli 1975

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft

vom 3. Juli 1975

I.

Geltungsbereich

- Diese Richtlinie gilt für die volkseigenen Betriebe (im folgenden VEB genannt) der bezirksgeleiteten Industrie im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die VEB der örtlichen Versorgungswirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.
- Für die volkseigenen Kombinate sowie für gesondert festgelegte große VEB der bezirksgeleiteten Industrie gilt Abschnitt VI dieser Richtlinie.

II.

Planung, Erwirtschaftung und Verwendung des Betriebsergebnisses

- Die VEB haben das Betriebsergebnis entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der im Plan nach Menge, Sortiment, Qualität und Kosten festgelegten bedarfsgerechten Produktion bzw. Leistung zu planen. Die Leiter der VEB haben zu gewährleisten, daß der Planung des Betriebsergebnisses zugrunde gelegt werden:
 - die Erlöse aus realisierter Warenproduktion bzw. Leistung zu Betriebspreisen in Übereinstimmung mit dem geplanten Sortiment nach Menge und Qualität zu gesetzlichen Preisen; Erlöse aus sonstigem Umsatz;
 - die planbaren Selbstkosten der realisierten Warenproduktion bzw. Leistung und des sonstigen Umsatzes nach dem Prinzip sozialistischer Sparsamkeit.
- Der Nettogewinn wird durch Abzug der Produktionsfondsabgabe vom Betriebsergebnis ermittelt.

Die Produktionsfondsabgabe ist in der in den Rechtsvorschriften festgelegten Höhe zu planen. In Ausnahmefällen sind die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke

berechtigt, geringere Sätze für einzelne VEB beizubehalten.

- Die Verwendung des Nettogewinns auf Preisbasis 1 gemäß Planungsordmmg¹⁾ ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben wie folgt zu planen:
 - Zuführungen zum Prämienfonds,
 - Zuführungen zum Investitionsfonds,
 - planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten,
 - Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherung und andere in Rechtsvorschriften besonders festgelegte Zwecke,
 - Zuführungen zum Umlaufmittelfonds,
 - Nettogewinnabführung an den Staat.

- Der gegenüber der staatlichen Aufgabe — Preisbasis 1 — **überbotene Nettogewinn** ist für folgende Verwendungszwecke zu planen:

- Für Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften zum
 - Prämienfonds,
 - Leistungsfonds^{1 2)},
 - Konto junger Sozialisten³⁾,
 - Umlaufmittelfonds zur Sicherung der mit dem Gegenplan übernommenen zusätzlichen Planaufgaben unter Einhaltung des geplanten Eigenmittelanteils sowie Zustimmung des übergeordneten Organs.

Diese Verwendung des Nettogewinns darf insgesamt 50 % des überbotenen Nettogewinns der VEB nicht übersteigen.

- Abführung des nach Abzug der Verwendung von Nettogewinn gemäß Buchst. a verbleibenden Nettogewinns an den Staat.

- Vom erwirtschafteten Betriebsergebnis haben die VEB Produktionsfondsabgabe in der in den Rechtsvorschriften festgelegten Höhe an den Staatshaushalt abzuführen.

Der sich danach ergebende **Nettogewinn** ist bei Erreichung bzw. der Überbietung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn für die im Plan festgelegten Verwendungszwecke gemäß Ziffern 3 und 4 einzusetzen.

Gegenüber der staatlichen Planaufgabe auf der Grundlage eigener ökonomischer Leistungen **überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn** ist von den VEB wie überbotener Nettogewinn gemäß Ziff. 4 zu verwenden.

- Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn nicht erfüllt, so können 50% des nichterfüllten Nettogewinnbetrages von der geplanten Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden. In Höhe von 50 % des nichterfüllten Nettogewinnbetrages sind die Zuführungen zu den eigenen Fonds der VEB zu kürzen.

Reicht der erwirtschaftete Nettogewinn nicht aus, um die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der zulässigen Kürzung — zu erfüllen, so reduziert sich die Abführungsverpflichtung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.

- Die Verwendung des gemäß Ziff. 6 gekürzten Nettogewinns zur Bildung der eigenen Fonds hat nach der Abführung von Nettogewinn an den Staat gemäß der in Ziff. 3 genannten Reihenfolge zu erfolgen.

1) Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 — Sonderdruck Nr. 775 c des Gesetzblattes —)

2) Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)

3) Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191)